

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Hans Jürgen Fahn** und **Fraktion (FW)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 16/970)
hier: Art. 47

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 12 Buchst. c (Art. 47) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) ¹Die Hochschulen können für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums sowie der ersten beiden Jahrgänge des achtjährigen Gymnasiums, die im Jahr 2011 bzw. 2012 das Abitur ablegen, ein spezielles Studienangebot erstellen. ²Die Immatrikulation gilt für maximal zwei Semester. ³Die Semester im Rahmen des speziellen Studienangebots gelten nicht als Fach- und Hochschulsesemester.“

Begründung:

Die bisher von der Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung angemessener Studienbedingungen und Arbeitsmarktchancen für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums (G9) und der ersten beiden Jahrgänge des achtjährigen Gymnasiums (G8) sind u. E. keineswegs ausreichend: Selbst wenn die von der Staatsregierung angekündigten zusätzlichen 38.000 Studienplätze bis zum Jahr 2011 eingerichtet werden können, reicht diese Zahl nicht aus, um die demographische Entwicklung, die erhöhte Studierneigung aufgrund der Krise am Arbeitsmarkt und den gleichzeitigen „doppelten Abiturjahrgang“ in insgesamt fünf deutschen Bundesländern zu kompensieren. Auch mit Blick auf den personellen und räumlichen Ausbau der Hochschulen sind die Kapazitäten für die G8-/G9-Jahrgänge u. E. zu gering angesetzt und stehen ebenfalls im Jahr 2011 wohl noch nicht voll zur Verfügung.

Die Abiturienten und Abiturientinnen der ersten beiden G8- bzw. des letzten G9-Jahrgangs werden somit längere Wartezeiten vor der Aufnahme eines Studiums in Kauf nehmen müssen. Zwar sind die Überbrückungskurse und speziellen Studienangebote für die Abiturienten des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums ein erster Schritt in die richtige Richtung. Doch ist ihre Ausgestaltung u. E. suboptimal konzipiert: Da die Wartezeit auf den Studienplatz ggf. länger als ein Semester dauert, sollte die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Überbrückungskursen und speziellen Studienangeboten auf zwei Semester ausgedehnt werden – unter Beibehaltung der Befreiung von Studienbeiträgen und ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit. Weil nicht nur die G9-Abiturienten und -Abiturientinnen von Wartezeiten auf Studienplätze betroffen sein werden, sondern auch die beiden folgenden achtjährigen Gymnasialjahrgänge, sollten auch diese Personengruppen zur Inanspruchnahme der Überbrückungskurse und speziellen Studienangebote berechtigt sein.